Finanzamt Düsseldorf-Mitte



Finanzverwaltung NRW Postfach 101024 - 40001 Düsseldorf

Auskunft erteilt Herr Backhaus

Neon - Formlicht GmbH Erkrather Str. 271 40231 Düsseldorf

Durchwahl-Nr. 0211 7798-2586 Zimmer 305

Steuernummer / Aktenzeichen 133/5855/0143 VST

Datum 03.12.2018

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass Neon - Formlicht GmbH (Name und Vorname bzw. Firma) 40231 Düsseldorf, Erkrather Str. 271

(Anschrift, Sitz)

Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG

Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

unter der Steuernummer 133/5855/0143

Telefax

0049 211 7798-1200

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer 29.01.93DE121304298

registriert ist.

Dienstgebäu

Dienstgebäud Kruppstr. 110 40227 Düsseldorf

www.finanzverwaltung.mw.de

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2019

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

03.12.2018

(Datum)

0800 10092675133 Telefax Ausland

Service-/Informationsstelle Mo., Mi.-Fr. 7:00 - 12:00 Uhr Di. 7:00 - 16:00 Uhr

Allgemeine Besuchszeiten Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr Di. 13:30 - 15:00 Uhr

BBk Düsseldorf IBAN DE25 3000 0000 0030 0015 05 BIC MARKDEF1300

Backhaus, StA

(Unterschrift) (Name und Dienstbezeichnung)

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.